

**Bundesgesetz
über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den
Sprachgemeinschaften
(Sprachengesetz, SpG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007² wird wie folgt geändert:

Art. 22 Sachüberschrift

Förderung in den Kantonen Graubünden und Tessin

Art. 22a Förderung ausserhalb der Kantone Graubünden und Tessin

¹ Der Bund fördert Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache ausserhalb der Kantone Graubünden und Tessin.

² Der Bund kann Finanzhilfen gewähren namentlich für:

- a. Massnahmen und Angebote, welche das Erlernen und Festigen der italienischen und rätoromanischen Sprache fördern;
- b. Massnahmen und Angebote, welche den Umgang mit und die Nutzung der rätoromanischen Sprache ermöglichen und vereinfachen.

³ Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 75 Prozent der Gesamtkosten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl ...

² SR 441.1